Antrag auf eine besondere Beförderungsleistung (BBL) für das Schuljahr 2024/2025



Bitte den ausgefüllten Antrag in der Schule abgeben!

bille den ausgefühlen Antrag in der Schule abge	5DGII:
Schulstempel, Datum, Unterschrift	Eingangsstempel Schulamt
Persönliche Angaben: Schule	(Bitte unbedingt ausfüllen!) Klasse im Schuljahr 2024/2025
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers (Anspruchsberechtigte/r)	Geburtsdatum Geschlecht W M
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Stadtteil/Ortsteil
	16 Uhr nweis beifügen (Kopie)
Bei Erhalt von ALG II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhi und Teilhabeleistungen (BUT) zeitgleich im zuständigen JoVertreten durch: Anrede Name, Vorname der/des Personensorgeberechtigten (no	obcenter bzw. im Sozialamt zu stellen.
Straße, Haus-Nr.	Telefon
PLZ, Ort	E-Mail
Beförderung durch Fahrunternehmen Erforderliche Hilfsmittel: (Bitte unbedingt ausfüllen!)	Bezeichnung (Typ) Rollator Sonstige: gen möglich: ja nein
Beförderung nur im Rollstuhl möglich Weitere Hinweise zur Beförderung:	Mitnahme nicht klappbarer Zusätzliche Fixierung erforderlich
Bitte bestätigen Sie Ihre Kenntnisnahme der folgenden Erk Erklärung zum Datenschutz Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir das Beibla Die Informationen zum Datenschutz sind einsehbar im Inte "Bildung und Ausbildung" > Schülerfahrtkosten: Besondere Datenschutz.	att "Datenschutzrechtliche Informationen" bekannt ist. ernet auf www.chemnitz.de/dienstleistungsportal > Thema
Ich versichere, dass die Angaben vollständig sind und den der o. g. Daten unverzüglich dem Schulamt mitzuteilen sin	Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass Veränderungen d. Die Belehrung habe ich zur Kenntnis genommen.
Datum Unterschrift Antragsteller/in (bei Minderjähri	igen Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)
Vom Schulamt auszufüllen Bearbeitungsvermerke: PK-Nr.: 2 5 2	
Firma:	Tour-Nr.:
Genehmigung ah:	Signum SR:

40.2-001-05.24 Stadt Chemnitz, Schulamt

Hinweise und Belehrung zum Antrag auf eine Besondere Beförderungsleistung

Hinweise zum Antrag

Die zurzeit gültige Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung kann im Internet unter www.chemnitz.de abgerufen, in der Schule und im Schulamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, eingesehen werden.

Der ausgefüllte Antrag ist bis Schuljahresende (19.06.2024) in der Schule abzugeben. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

Für später eingehende Anträge ist zu beachten, dass die Bearbeitungsdauer 4 bis 6 Wochen ab Antragseingang im Schulamt in Anspruch nehmen kann.

Gemäß § 17 der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung entfällt der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

Pflichten und Verhaltensregeln der Schüler bei Teilnahme an der Besonderen Beförderungsleistung (BBL)

Das vom Schulamt beauftragte Fahrunternehmen ist verpflichtet, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung der Schüler durchzuführen. Hierfür sind bestimmte Absprachen und Regelungen wichtig:

- Jeder Schüler hat sich bei der Teilnahme an der BBL so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Es dürfen der Fahrer und insbesondere die mitfahrenden Schüler nicht belästigt und gefährdet und das Fahrzeug nicht beschädigt werden (z. B. durch Spucken, Treten). Anweisungen des Fahrers sind zu befolgen.
- Als Eltern haben Sie die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Ihr/e Kind/er auf dem gesamten Weg zum Fahrzeug. Aus diesem Grund sind Kinder durch die Eltern oder eine von ihnen beauftragte Person am Fahrzeug zu übergeben bzw. zu übernehmen.
- 3. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind 5 Minuten vor der angegebenen Zeit abholbereit ist.
- 4. Die vom Fahrunternehmen angegebene Zeit ist Abfahrtszeit!
- 5. Den Schülern ist insbesondere untersagt,
 - a) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - b) **gefährliche Gegenstände** (z. B. Messer, Feuerzeug, Streichhölzer etc.) **bei sich zu führen**, durch die mitfahrende Schüler oder der Fahrer verletzt werden können.
 - c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt zu essen,
 - e) sich mit dem Fahrer während der Fahrt zu unterhalten.
- 6. Die Schüler müssen
 - a) sich vor Fahrbeginn mit dem Sicherheitsgurt anschnallen. Sie dürfen sich erst abschnallen, wenn die Ausstiegshaltestelle erreicht und der Fahrzeugmotor ausgeschaltet wird bzw. wenn das Fahrzeug steht oder der Fahrer zum Abschnallen auffordert.
 - b) mitgebrachte Sachen (z. B. Schulranzen, Sporttasche) so unterzubringen, dass die Ordnung und Sicherheit im Fahrzeug nicht gefährdet werden,
 - c) das Fahrzeug einschließlich der Sitze und Gurte sorgfältig behandeln.
- 7. Wirken Sie als Sorgeberechtigte/Eltern auf das Kind positiv ein, dass es sich im Fahrzeug ruhig verhält und angegurtet bleibt. Im Einzelfall ist der Fahrer befugt, einen Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrecht zu erhalten. Dies darf nur im Ausnahmefall und an den Haltestellen geschehen, die der Schule bzw. der Wohnung am nächsten gelegen sind und es darf keine Gefährdung des Schülers zu erwarten sein. In diesem Fall muss das Fahrunternehmen die Schule bzw. die Sorgeberechtigten/Eltern telefonisch über die Sicherstellung der Beförderung auf privater Basis informieren.
- 8. Sollte dauerhaft ein nicht angemessenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Schülers vorkommen, so kann auch das Schulamt als Träger der notwendigen Schülerbeförderung einen befristeteten oder dauerhaften Ausschluss von der Beförderung vornehmen, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind.
- 9. Das Schulamt weist darauf hin, dass ein Beförderungsausschluss nicht von der Erfüllung der Schulpflicht entbindet.
- 10. Wurde die Abfahrtszeit durch die Sorgeberechtigten/Eltern nicht eingehalten, müssen diese selbst dafür sorgen, dass ihr Kind in die Schule oder nach Haus kommt. Ein **zusätzliches Fahrzeug** kann **nicht** eingesetzt werden. Die Schule ist durch die Sorgeberechtigten/Eltern darüber in Kenntnis zu setzten.
- 11. Auf Grund der **Verkehrslage** und der **Witterungsverhältnisse** kann es zu Verspätungen kommen, die das Fahrpersonal nicht zu verantworten hat. Beruhen Verspätungen jedoch auf **Unzuverlässigkeit des Fahrpersonals**, so ist das Schulamt, die Zentrale des Fahrunternehmens oder die Schule darüber **zu informieren**.
- 12. Nach einer **angemessenen Wartezeit** (bis zu 15 Minuten) sollten Sie möglichst eine Verbindung z. B. über Handy mit dem Fahrer bzw. der Zentrale des Fahrunternehmens aufnehmen. Benachrichtigen Sie auch die Schule.
- 13. Wenn das Kind erkrankt ist oder aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen kann, informieren Sie **rechtzeitig** den Fahrer bzw. die Zentrale des Fahrunternehmens. Teilen Sie bitte auch rechtzeitig mit, ab wann eine Abholung wieder erfolgen soll. **Nicht abgesagte Fahrten gehen evtl. zu Ihren Lasten.**
- 14. Kontakt: Telefon Schulamt: 0371 488-4047 oder 0371 488-4088

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zur Besonderen Beförderungsleistung habe ich die Belehrung zu den Pflichten und Verhaltensregeln der Schüler bei Teilnahme an der vom Schulamt organisierten BBL zur Kenntnis genommen und anerkannt.

